



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 18. September 2026, Zahl: 902-4/2026, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz–K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR	3.265.500,00
Aufwendungen:	EUR	3.030.300,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	EUR	0.000,00
<u>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</u>	<u>EUR</u>	<u>0.000,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	EUR	235.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR	4.220.700,00
<u>Auszahlungen:</u>	<u>EUR</u>	<u>4.287.200,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	EUR	-66.500,00

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 515.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

	Unterzeichner	Gemeinde Mörttschach
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-25T11:58:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	13805956
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.moertschach.gv.at/burgerservice/amtssignatur.html	